

## **Sitzungsvorlage**

Nummer: 95/2013 ö  
Sitzung am: 22.07.2013 TOP 5 ö  
Bearbeiter: Herr Kronberger  
Herr Neubauer

## **Gemeinderat**

# **Neufassung der Vergnügungssteuersatzung Satzungsbeschluss**

**Anlagen:** Vergnügungssteuersatzung

## **I. Antrag**

Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Vergnügungssteuersatzung als Satzung entsprechend der Anlage (Satzungsbeschluss).

## **II. Begründung**

Der Gemeinderat hat die derzeit bestehende Vergnügungssteuersatzung zum 01.01.1992 beschlossen - zuletzt geändert wurde diese im Jahr 2005. Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer. In Dettingen ist diese, aufgrund der Höhe des Steueraufkommens, von untergeordneter Bedeutung.

Besteuert werden Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen etc.) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. Aufgrund von Rechtsprechung in letzten Jahren ist die Satzung entsprechend der Anlage zu ändern. Der als Anlage beigefügte Satzungsantrag entspricht dem Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 04.02.2009 (1 BvL 8/05) festgestellt, dass die Verwendung des Stückzahlmaßstabs (= Maßstab für die Bemessung der Steuer) für die Besteuerung von Gewinnspielautomaten unter den heutigen Gegebenheiten den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verletzt. Die Gemeinde besteuert die Geräte mit Gewinnmöglichkeit derzeit noch mit einer Pauschalsteuer von 153 € in Spielhallen und 76 € in anderen Aufstellungsorten. Steuerschuldner ist immer der Veranstalter des Vergnügens. Die Einspielergebnisse der einzelnen Steuerschuldner sind jedoch bedeutend unterschiedlich und führen somit zu einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes. Somit ist dieser Stückzahlmaßstab bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit nicht mehr anzuwenden und wird nun in der Änderungssatzung durch einen Prozentsatz ersetzt. Seit dem 1. Januar 1997 dürfen keine Spielgeräte ohne manipulationssicheres Zählwerk mehr aufgestellt sein (vgl. BVerwGE 123, 218 <222>). Die Zählwerke zeichnen verschiedene Parameter wie beispielsweise den Kassensinhalt, die

Röhrenstände und die Anzahl der durchgeführten Spiele auf. Diese und weitere Daten können ausgedruckt werden. Dies ermöglicht somit eine genaue Besteuerung des Gewinns.

Der Steuersatz liegt bei den meisten Kommunen, die das neue Recht schon umgesetzt haben, im Rahmen zwischen 15 % bis 20 %. Die Verwaltung schlägt vor, den Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit auf **15 %** festzusetzen. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit kann der pauschale Stückzahlmaßstab beibehalten werden, da die Benutzung dieser Geräte nicht erfassbar und auswertbar ist. Die verbleibenden Pauschalsätze wurden an die derzeit üblichen Sätze angepasst.

Ein wesentliches Motiv für die Erhebung einer Vergnügungssteuer ist neben der Einnahmeerzielung der (lenkende) Nebenzweck, der Weiterverbreitung von Spielgeräten und dem Anwachsen der Zahl der Spielgeräte im Gemeindegebiet entgegenzuwirken. Dieses lenkende Motiv kann vor allem über die Höhe des Steuersatzes beeinflusst werden, wobei die Steuer nicht so hoch festgesetzt werden darf, dass Spielgeräte nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können (keine erdrosselnde Wirkung – BverfG 01.04.1971, 1 BvL 22/67, KStT 1971, 16). Ein Steuersatz mit **15 %** ist angemessen und entfaltet keine erdrosselnde Wirkung auf den Steuerschuldner.

Die Verwaltung empfiehlt, die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung entsprechend der Anlage zu beschließen.

### **III. Kosten / Finanzierung**

Das veranlagte Vergnügungssteueraufkommen der Gemeinde in den letzten Jahren:

2013: (Stand 15.07.2013)	4.560,00 €
2012:	4.560,00 €
2011:	3.648,00 €
2010:	1.824,00 €
2009:	456,00 €
2008:	0,00 €

<b>Vorlage behandelt / Vorgang</b>			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	22.07.2013	TOP 5 ö	95/2013 ö